

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Jesuiten-Orden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte

Huber, Johannes Berlin, 1873

einzelne Vorschriften für die Schüler;

urn:nbn:de:hbz:466:1-12653

Wirft man einen zusammenfassenden Blick auf den Lehrstoff in den jesuitischen Schulen, so fällt ganz besonders die fast gänzeliche Ausscheidung der Realien auf. Von der Geschichte ist in den niederen Klassen nur nebenbei die Rede und in den höheren Studien wurde ihre Kenntniß gar nicht gepflegt. Selbst nicht einmal Kirchengeschichte wurde in der theologischen Facultät vorzetragen. Die Mathematik betrieb man nur kimmerlich, die Naturwissenschaft existirte wenigstens für den jesuitischen Unterricht nicht, nachdem in Physik und Naturgeschichte die alten Speculationen und Kenntnisse des Aristoteles vorgetragen wurden. Medizin und Jurisprudenz waren ausdrücklich ausgeschlossen. So mußte das Unterrichtswesen des Ordens in dem Maaße ungenügend werden und ihre Schüler hinter andern um so weiter zurückbleiben, je mehr der Geist der Zeit auf positives Wissen in Natur und Geschichte drang.

Die Sprache des Vortrags in den höheren Disciplinen ist die lateinische; in dieser Sprache werden ihre einzelnen Abschnitte dictirt und das Dictat dann interpretirt.**) Alle Schüler, welche das Lateinische verstanden, mußten es sprechen;***) die Scholastiker, welche sich desselben durchgängig zu Hause bedienen mußten, wurden höchstens an Vacanz- und Recreationstagen davon dispensirt.†)

Den Scholastikern wird es zur Pflicht gemacht, die Dictate im Privatstudium nachzulesen, sie sich zum Verständniß zu erheben und nicht ungeprüft zu lassen. Sie sollen sich selbst Einwürse machen und dieselben zu lösen versuchen. ††) Noch mehr geistige Selbstthätigkeit wird denen, welche das Biennium theologicum durchmachen, gestattet: sie sollen fremde Ansichten erwägen,

^{*)} Const. IV, c. 12, §. 4, Inst. I, 395.

^{**)} Commun. Regul. Praef. sup. facult. §. 9 u. 10, Inst. II, 182.

^{***)} Reg. commun. Prof. class. inf. §. 18, Inst. II, 204.

^{†)} Reg. Rect. §. 8, Inst. II, 177.

^{††)} Regul. scholast. nostr. societ., Inst. II, 219.

aber doch immer der Antorität des heiligen Thomas eingedenkt bleiben.*)

Sehr gepflegt waren unter den Schülern die Disputationen, welche oft mit großem Gepränge abgehalten wurden. Auffäte wurden gemacht, Reben gehalten, ganze Stücke aus Dichtern und Claffifern memorirt, Declamationen und Schauspiele aufgeführt. Ueberhaupt berücksichtigt die jesuitische Pädagogik die äußere Ge= wandheit und Tournure. Der Erjesuit Cornova fagt: "Durch Aufführung von Theaterstücken lernte die Jugend körperlichen Anstand, deffen Mangel in der Folge sehr oft der Mangel der ausgebenoften Empfehlung ift, und fie verlor jene Schüchternheit, die Manchem noch als Mann anklebt, so daß er bei öffentlichen Gelegenheiten oder vor einem Großen keine Silbe vorzubringen weiß. "**) Der Stoff ber Tragödien und Comödien, welche nur lateinisch oder ganz selten sein dürfen, muß, nach der Vorschrift ber Regeln, heilig und fromm sein; auch darf nichts, was nicht lateinisch und anständig ist, zwischen die Acte eingeschoben und keine weibliche Person oder Kleidung eingeführt werden. ***) Diese theatralischen Aufführungen, mehr oder minder im Styl der mittel= alterlichen Mysterien gehalten und häufig Spectakelstücke mit reicher Maschinerie, in Bayern und Desterreich z. B. mit allem Prunk der Hofballete ausgestattet, arteten mitunter in große Geschmacklosigkeit aus - ein Fehler, welcher um die Zeit, als die Jesuiten= schulen blühten, auch den Schauftücken an protestantischen Ihm= nafien anklebte. †) In der Folge nahm man immer mehr Umgang von der Aufführung bloß lateinischer Dramen. — Göthe wohnte im Jahre 1786 in dem ehemaligen Jesuitencolleg zu Regensburg einer theatralischen Aufführung durch die Schüler der Anstalt bei

toff

nz=

in

ren

icht

Dr=

ur=

cht,

und

ris=

das den

je.

Ge=

ift

Ab= iler,

Die

nen

nod

tate

eben

ürfe Itige

cum

gen,

182.

^{*)} Instruct. eorum, qui per biennium etc. §. 5, Inst. II, 219.

^{**)} Die Jesniten als Symnasiallehrer, Prag 1804, p. 118.

^{***)} Regul. Rect. §. 13, Inst. II, 177.

^{†)} Bgl. Ranmer, Geschichte der Babagogik, Stuttgart 1857, II, 103 ff.

Buber, Befuiten-Orben.